

vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungspflichtige gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher dieses Jugendgerichtsgesetz beschlossen.

ERSTER TEIL

Verfehlungen Jugendlicher und ihre Rechtsfolgen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Kinder bis zu vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

§ 2

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu